

Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (RefE KiMoG, Referentenentwurf des BMJV vom 11. Mai 2026)

Berlin, 9. Juli 2026

Die Vorstands-Arbeitsgruppe „Geschlechtsspezifische Gewalt“ des BDP begrüßt in hohem Maße die Stärkung des Themenkomplex häusliche Gewalt (§ 1632 BGB-E) im Kindschaftsrecht.

Trotz steigender Zahlen im Bereich der häuslichen Gewalt sowie des insgesamt erheblichen Anstiegs geschlechtsspezifischer Gewalt fand und findet die Umsetzung der Istanbul-Konvention (seit 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft, Rang eines Bundesgesetzes) kaum Eingang in familiengerichtliche Verfahren. Es besteht weiterhin, trotz erster politischer Maßnahmen (u. a. geplante Stärkung des Opferschutz im Strafverfahren, geplante Einführung einer elektronische Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz), ein hoher Aufholbedarf für Deutschland (GREVIO Basisevaluierungsbericht, Oktober 2022). So fehlt immer noch eine Gesamtstrategie zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen (Art. 7 Abs. 1 Istanbul Konvention).

Unter § 1632 BGB-E *häusliche Gewalt* wird konkret auf die Istanbul Konvention verwiesen, was eine wichtige Basiseinordnung darstellt und von Seiten des BDP außerordentlich begrüßt wird. Ebenso begrüßt wird die geplante Verknüpfung mit § 1626 Kindeswohl Nr. 5 *Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzuerleben*, um bereits hier auf die erheblichen negativen Auswirkungen (mit-)erlebter häuslicher Gewalt für die gemeinsamen Kinder hinzuweisen und dies eindeutig als dem Kindeswohl entgegenstehend anzuerkennen.

Dass unter § 1632 *häusliche Gewalt* keine abschließende Aufzählung erfolgt, welche Punkte bezüglich dieses komplexen Phänomens berücksichtigt werden sollen, wird ebenfalls als nachvollziehbar und passend erachtet. Als unzureichend wird jedoch gewertet, dass keinerlei Mindeststandards formuliert wurden, denn gerade in familiengerichtlichen Verfahren ist bekannt, dass beim Verdacht des Vorliegens häuslicher Gewalt dem Grundsatz der Amtsermittlung nicht regelhaft gefolgt wird, was einer ausreichenden Risikoanalyse entgegensteht. Vor diesem Hintergrund regt die Arbeitsgruppe Geschlechtsspezifische Gewalt des BDP an, einheitliche und grundlegende Orientierungspunkte anzugeben, insbesondere wie eine angemessenen standardisierte Risikoanalyse zu erfolgen hat. Dies bedarf wiederum einer ausreichenden spezifischen Fachkenntnis (verpflichtende Fortbildung) aller Akteur*innen im Kindschaftsrecht (u. a. Richter*innen, Jugendamt, Verfahrensbeistände, Jurist*innen, Umgangspfleger*innen), um den Schutz der Kinder und Frauen nicht von der individuellen Bereitschaft zur Weiterbildung (u. a. zu geschlechtsspezifischer Gewalt, struktureller Benachteiligung, Gendergerechtigkeit), folglich der persönlichen Auseinandersetzung mit internalisierter Misogynie (u. a. unbewusste Täter-Opfer-Umkehr/Reviktimisierung in familiengerichtlichen Verfahren), abhängig zu machen. Hierdurch wird nicht nur die Gefährdung der Kinder und Frauen erhöht, vielmehr wird die erfahrene Gewalt öffentlich legitimiert. Dies geschieht auch durch den weiterhin in Kindschaftsverfahren gebräuchlichen „Entfremdungs-Mythos“, dem entschieden und eindeutig entgegen zu treten ist, indem die seit Februar 2018 bindende Istanbul-Konvention (Rang eines Bundesgesetzes) endlich einheitlich in die deutschen Gerichtssäle getragen wird, um die Fortführung der Beschämung der von häuslichen Gewalt betroffenen Personen und der damit einhergehenden Auswirkungen (mit-)erlebter häuslicher Gewalt auf die gemeinsamen Kinder zu beenden. Letztendlich braucht es die Verschiebung des Fokus auf die Verantwortungsübernahme des Täters und die Notwendigkeit eine Verhaltensänderung anzuerkennen (konsequente Täterarbeit).

Nachfolgend finden Sie Vorschläge zur weiteren Verbesserung des Entwurfes.

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364) geändert worden ist

§ 1632 Häusliche Gewalt

Stellvertretende Gewalt: Die Arbeitsgruppe betrachtet es als unerlässlich, unter den verschiedenen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt eine klare Begriffsbestimmung der stellvertretenden Gewalt oder sogenannte indirekte Gewalt aufzunehmen, da deren Erkennung und Berücksichtigung entscheidend für den Schutz des Kindeswohls und zur Verhinderung der Manipulation von Sorgerechtsverfahren ist. In Deutschland gibt es keine klare Definition dieses Begriffs, wie sie beispielsweise in Spanien mit der „violencia viacaria“ (von Sonia Vaccaro geprägter Begriff, 2023) existiert; dennoch wird das Konzept unter anderem im Amtsblatt der Europäischen Union erwähnt: „in der Erwägung, dass Kinder von Gewalttätern in der Partnerschaft häufig Opfer von Misshandlungen werden können, um Macht und Gewalt gegen die Mutter auszuüben — ein Phänomen, das in manchen Mitgliedstaaten als indirekte Gewalt bezeichnet wird und als Form der geschlechtsspezifischen Gewalt anzusehen ist.“

§ 1685 Begleiteter Umgang

Fachkenntnis: Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ist es unerlässlich, bestimmte Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung der mit dem begleiteten Umgang beauftragten Fachkräfte festzulegen und einzuführen, da häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt vielfältige und tiefgreifende Ausprägungen annimmt, die mögliche Risiken für das Kindeswohl mit sich bringen.

Wir regen dazu an, die Empfehlungen zu berücksichtigen, die die Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO, 2022) an Deutschland gerichtet hat: „Durch Schulungsmaßnahmen und eine stärkere Sensibilisierung für die Art und die Auswirkungen von Gewalt in Paarbeziehungen sowie für die erhöhte Gefahr, der die Opfer während der Trennung ausgesetzt sind und die sich häufig in Form von Morddrohungen und Stalking nach der Trennung äußert, können die Risiken, die Sorgerechts- und Besuchsregelungen für weibliche Opfer und ihre Kinder darstellen können, eingehender verstanden werden“ (S. 74-74). „Es muss sichergestellt werden, dass alle Fachkräfte, die mit der Festlegung des Sorgerechts und des Besuchsrechts befasst sind, über die Ursachen häuslicher Gewalt, ihren geschlechtsspezifischen Charakter und die von häuslichen Gewalttätern angewandte Macht- und Kontrollodynamik geschult werden, damit sie im Sinne von Artikel 31 der Konvention handeln können“ (S. 76).

Ebenso ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Schulungen ausreichende psychologische Kenntnisse über das Phänomen der geschlechtsspezifischen Gewalt vermitteln, damit die Fachkräfte über die notwendigen Instrumente verfügen, um ihre Arbeit bestmöglich auszuüben und das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Diese Empfehlung wird auch in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hervorgehoben.

§ 1686 Umgangspflegschaft

Entwurf 2. (3) Die Umgangspflegschaft umfasst folgende Aufgaben:

2. die Eltern bei der Kommunikation miteinander zu unterstützen und zwischen ihnen zu vermitteln.

Die Arbeitsgruppe Geschlechtsspezifische Gewalt empfiehlt, an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dies nur unter genauer Analyse der Zumutbarkeit und des Machtungleichgewichts (Istanbul-Konvention) bei häuslichen Gewaltfällen erfolgen darf. Wodurch eine qualifizierte Schulung für Umgangspfleger in häuslichen Gewaltfällen unerlässlich ist, insbesondere mit dem Fokus, dass es sich bei häuslicher Gewalt um kein gemeinsames Beziehungsproblem handelt und die Verantwortung ausschließlich beim Täter liegt.

Für einen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Ihre Ansprechpersonen:

Thordis Bethlehem

Präsidentin Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP)

t.bethlehem@bdp-verband.de

Paola Delgado Klamroth

AG Geschlechtsspezifische Gewalt des BDP

Vorstand der Sektion Klinische Psychologie im BDP

p.delgado-klamroth@bdp-klinische-psychologie.de

Carina Fuhrer

AG Geschlechtsspezifische Gewalt des BDP

carina.fuhrer@googlemail.com

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) vertritt seit 1946 die beruflichen Interessen über 10.000 niedergelassener, selbstständiger und angestellter/beamteter Psychologinnen und Psychologen aus allen Tätigkeitsbereichen. Als der anerkannte Berufs- und Fachverband der Psychologinnen und Psychologen ist der BDP Ansprechpartner und Informant für Politik, Medien und die Öffentlichkeit.

Unter der Registernummer R003897 ist der BDP im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen.